



Hinweise zu Dienstreisen zum Zwecke der Ausbildung (Ausbildungsreisen) rechtliche Grundlage: [Landesreisekostengesetz NRW - LRGB](#)

Wenn Ausbildungsreisen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtswärter (LAA) oder Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildung (LiA) angeordnet oder genehmigt werden, besteht Dienstunfallschutz und ggf. ein Anspruch auf Reisekostenerstattung. Anträge zur Genehmigung sind an die zuständige Seminarleitung zu richten (siehe unten: Antragsverfahren). Nicht angeordnete oder genehmigte Ausbildungsreisen sind unabhängig vom Anlass privater Natur und erzeugen daher keinerlei dienstliche Ansprüche (siehe LRGB §2, Abs. 2).

Grundsätzlich sind in der Ausbildung drei Anlässe für Ausbildungsreisen zu unterscheiden:

1. Eine Veranstaltung findet als Ausbildungselement gem. OVP statt. Sie erfordert daher ggf. eine Dienstreise:

- § 10 (4): Arbeit in selbstorganisierten Lerngruppen einschl. koll. Fallberatung, Lerngruppenarbeiten und Gruppenhospitationen
- § 11 (3): Unterrichtshospitationen bei SAB und LAA/LiA
- § 12: Einsichtnahmen in Aufgaben anderer Schulformen

Dabei ist stets zu prüfen, ob Veranstaltungen am Dienort ZfSL oder am Dienort Schule stattfinden können (z. B. selbstorganisierte Lerngruppenarbeit, kollegiale Fallberatung).

LRGB §2, Abs. 3: *Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen.*

In diesen Fällen ist der Antrag auf Genehmigung einer auswärtigen dienstlichen Veranstaltung von einer teilnehmenden LAA/LiA an die Seminarleitung zu richten. Falls eine Fachleitung beteiligt ist, kann auch diese den Antrag stellen. Eine Teilnehmer:innenliste ist beizufügen.

2. Eine Seminarveranstaltung findet notwendigerweise an einer Schule und nicht im ZfSL statt (Fachraumnutzung).

In diesem Fall beantragt die zuständige Fachleitung die auswärtige dienstliche Veranstaltung.

3. Exkursionen an einen anderen Ausbildungsort als eine nach OVP nicht erforderliche Ausbildungsreise. Diese sind nur genehmigungsfähig, wenn keine Reisekosten anfallen (z.B. Gang zu Fuß).

In diesem Fall beantragt die zuständige Fachleitung die auswärtige dienstliche Veranstaltung.



FAQs

Welche Wegstrecke wird bei der Nutzung eines PKWs, Motorrads oder Fahrrads erstattet?

Erstattet werden die Fahrtkosten für die Strecke vom Wohnort oder dem primären Dienstort zum Reiseziel und zurück, je nachdem, welche Strecke die kürzere ist. Die Erstattungspauschale für den PKW beträgt 0,30 EUR/km, bei den beiden anderen Verkehrsmitteln 0,20 EUR/km. Für Dienstreisen, die zwischen 01.01.2023-31.12.2024 durchgeführt werden, beträgt die Erstattungspauschale für den PKW 0,35 EUR/km und bei den beiden anderen Verkehrsmitteln 0,23 EUR/km.

Wichtig: Für LAA ist der primäre Dienstort das ZfsL; für LiA ist der primäre Dienstort die Schule. Während der Ausbildung haben die LAA die Ausbildungsschule und die LiA das ZfsL als zweiten Dienstort. Fahrten zwischen diesen beiden Dienstorten sind nicht erstattungsfähig.¹

Bin ich in der Wahl des Beförderungsmittels eingeschränkt?

Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen (§2, Abs. 3 LRKG). Insofern sind der ÖPNV (2. Klasse) oder auch die Nutzung des Fahrrads zu präferieren.

Gibt es eine (Teil-)erstattung von Reisekosten, wenn ich mein privat erworbenes Deutschland-Ticket nutze?

Reisekosten werden nur erstattet, wenn sie tatsächlich entstanden sind. Die Kosten für ein privat erworbenes Deutschland-Ticket kann nur dann erstattet werden, wenn die Kosten für den monatlichen Geltungsbereich durch eine Dienstreise oder mehrere Dienstreisen vollständig amortisiert sind. Eine Teil-Erstattung des privat erworbenem Deutschland-Tickets ist nicht möglich.

Eine Erstattung von Reisekosten kommt ansonsten nur infrage, wenn ein Einzelbeleg des ÖPNV vorgelegt wird oder wenn Sie mit dem Auto/Fahrrad gereist sind.

Werden Parkgebühren erstattet?

Ja, bei Vorlage einer Dienstreisegenehmigung werden notwendige Parkgebühren bis zu 10,00 EUR/Tag erstattet. Darüber hinaus gehende Gebühren müssen begründet werden.

Wie ist die Situation bei Fahrgemeinschaften?

Diese sind möglich und wirtschaftlich. Zur Abrechnung finden sich Hinweise auf dem Abrechnungsformular.

¹ Ausnahmen hierzu regelt die Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO



Habe ich neben einen Anspruch auf Reisekostenerstattung auch einen Anspruch auf Tagegeld?

Ein Tagegeld als Aufwandsvergütung nach § 6 LRKG kommt in Betracht, wenn die Ausbildungsreise die Dauer von 8 Stunden übersteigt. Es gilt die Zeit von der Abfahrt bis zur Wiederankunft am Wohn- oder Dienstort (kürzeste Strecke, siehe oben)

Eine genehmigte Gruppenhospitation findet an der Ausbildungsschule eines LAA statt, der an diesem Tag jedoch keinen Unterricht hätte. Die besuchenden LAA/LiA sind an anderen Schulen beschäftigt. Wer hat Anspruch auf Reisekostenerstattung?

Alle LAA/LiA außer dem LAA, an dessen Schule die Gruppenhospitation stattfindet. Der Umstand, dass dieser an diesem Tag keinen Unterricht hätte, ist nicht von Belang.

Sind Reisekosten im Zusammenhang mit Klassenfahrten über das ZfsL erstattungsfähig?

Klassenfahrten werden von der Schule organisiert und durchgeführt. Etwaige Erstattungen von Kosten sind daher auch über die Schule abzurechnen.